



Sporthafenbenutzungsordnung der Landeshauptstadt Kiel (SpohaBenO)

Auf der Grundlage der §§ 4 (2) Nr. 1 und 10 (2) der Landesverordnung zu hafenrechtlichen Vorschriften, Artikel 1 Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 09. Februar 2005 (GVOBl Schl.-H. S. 151) i.V.m. der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) vom 21. April 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), wird vom Hafen- und Seemannsamt der Landeshauptstadt Kiel eine Sporthafenbenutzungsordnung als Allgemeinverfügung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Sporthafenbenutzungsordnung gilt in den von der Sporthafen Kiel GmbH betriebenen städtischen Sporthafenanlagen in den Grenzen des öffentlichen Hafens der Landeshauptstadt Kiel.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Sporthafenanlagen der Landeshauptstadt Kiel dienen der Unterbringung von Segel- und Motorsportbooten.

§ 3

Sporthafengeld

Für die Benutzung der öffentlichen Sportboothäfen, ihrer Anlagen und Einrichtungen ist Sporthafengeld nach dem Kieler Sporthafentarif in der geltenden Fassung zu zahlen.

§ 4

Hafenbehörde, Hafenaufsicht

Hafenbehörde ist das Hafen- und Seemannsamt der Landeshauptstadt Kiel, Bollhörnkai 1, 24103 Kiel, Tel. (0431) 901-0.

Die Hafenaufsicht wird von den Hafenmeistern wahrgenommen. Dazu gehört u. a.

- gemäß § 4 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein die Überwachung der Benutzung und der Verkehre in den Sportboothäfen,
- gemäß § 5 (1, 2) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein die Berechtigung, von den Fahrzeugführern/Fahrzeugführerinnen sowie sonstigen Personen, in deren Obhut das Boot steht, Auskunft über die für das Liegen im Sportboothafen erforderlichen Daten zu verlangen,
- zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Sportboote zu betreten und zu besichtigen,
- die Zuweisung von Liegeplätzen für Gäste und Regatteteilnehmerinnen/Regattateilnehmer, das Räumen von Bootsliegeplätzen und Abschleppen von störenden Fahrzeugen, der Einzug von Sporthafengeldern, die Überwachung des Betriebes der Hafenanlagen und des Winterlagers.

II. Hafenbenutzung

§ 5

Zuweisung von Liegeplätzen

- (1) Wasserliegeplätze werden von der Hafenbehörde auf schriftlichen Antrag der Eigenerin/ des Eigners für das benannte Sportboot unter Verwendung des gültigen Vordrucks für die Dauer einer Saison zugewiesen. Die Schriftform kann durch Telefax ersetzt werden. Anträge per elektronischer Post (e-mail) werden nicht berücksichtigt. Liegeplatzanträge sind bis zum 31. Januar für die Hauptsaison (15.03. bis 14.11.) und bis zum 14.11. für die Nebensaison (15.11. bis 14.03.) eines jeden Jahres bei der Sporthafen Kiel GmbH zur Weiterleitung an die Hafenbehörde zu stellen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Wasserliegeplatzes besteht nicht. Mieterinnen/Mieter von Landliegeplätzen haben keinen Anspruch auf kostenfreie Nutzung eines Wasserliegeplatzes.
- (2) Zugewiesene Wasserliegeplätze dürfen von Liegeplatzinhaberinnen/Liegeplatzinhabern nicht an Dritte weiter vergeben werden, auch nicht innerhalb der jeweiligen Saison, z.B. beim Verkauf des Sportboots.
- (3) Zur Unterbringung von Regattateilnehmern ist die Hafenbehörde berechtigt, vor Beginn offizieller Wettfahrten (nationale und internationale Meisterschaften, Kieler Wochen) die vorübergehende entschädigungslose Räumung von Liegeplätzen zu verlangen.
- (4) Die Räumung der betroffenen Land- und Wasserliegeplätze wird vier Wochen vorher von der Hafenbehörde durch Aushang sowie im Internet unter www.kiel.de/örtliche_bekanntmachungen/ veröffentlicht.
- (5) Bei Nichtbefolgen der Räumungsanordnung kann von der Hafenbehörde, vertreten durch die Hafenaufsicht des Sportboothafens, im Wege der Ersatzvornahme ein Verholen des Sportbootes angeordnet werden. Entstehende Kosten werden der Verursacherin/dem Verursacher angelastet.
- (6) Auswärtigen und ausländischen Bootseignerinnen/Bootseignern stehen grundsätzlich vorübergehend frei gewordene Liegeplätze als Gastliegeplätze zur Verfügung. Gastliegeplätze werden nach Anmeldung von den Hafenmeistern zugewiesen.

§ 6

Verkehrsregeln

- (1) Für das Ein- und Auslaufen aus den Sportboothäfen besteht folgende Regelung:
1. Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 3,2 kn (6 km/h) fahren.
 2. Auslaufende Boote haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Booten.
 3. Die den Anleger Schilksee im Linienverkehr bedienende Fördeschiffahrt (Berufsschiffahrt) hat Vorfahrt gegenüber der Sportschiffahrt und darf nicht behindert werden.
- (2) Die Hafeneinfahrten sind frei zu halten; das Kreuzen vor den Einfahrten ist zu vermeiden.

§ 7

Pflichten

- (1) Es besteht die Verpflichtung,
1. ...die Boote so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können,

2. ...die Boote so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden,
3. ...die gültige Liegeplatzkarte vor der Einnahme des Liegeplatzes (bei Wasserliegern an der Steuerbordseite des Mastfußes, bei Landliegern am Steuerbordbug) deutlich erkennbar anzubringen,
4. ...die Boote zu kennzeichnen:
 - a) den Bootsnamen an jeder Seite des Bugs und am Heck,
 - b) den Namen des Heimathafens am Heck unter dem Bootsnamen,Vereinsmitglieder brauchen nur den Bootsnamen und das Kennzeichen des Vereins außerbords an jeder Seite des Bugs oder am Heck ihres Sportfahrzeuges anzubringen,
5. ...die Entnahme von Frischwasser und Strom auf ein Mindestmaß zu beschränken,
6. ...für Abfälle -außer für Sonderabfall- die bereit gehaltenen Abfallbehälter zu benutzen, vor dem Auslaufen Schiffsabfälle in die dafür vorgehaltenen Hafenauffangeinrichtungen zu verbringen, das an Bord angefallene Altöl nach Absprache mit der Hafenaufsicht bei den Altölsammelstellen abzugeben und Sonderabfall, der bei der Wartung der Boote im Winterlager anfällt, nur in die nach Bekanntgabe zu bestimmten Zeiten vorgehaltenen Behälter zu entsorgen,
7. ...Reparatur- und Wartungsarbeiten an Sportbooten nur unter Einhaltung der Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge durchzuführen.
8. ...der Hafenaufsicht in Ausübung ihres Dienstes das Betreten der Boote zu gestatten,
9. ...unverzüglich nach der erstmaligen Einnahme des Liegeplatzes die Boote bei der Hafenaufsicht anzumelden, Adressenänderungen, Eignerinnen-/Eignerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes oder Bootswechsel unverzüglich schriftlich der Sporthafen Kiel GmbH anzuzeigen, beim Verlassen des Sportboothafens für mehr als 24 Stunden der Hafenaufsicht vorher Mitteilung zu machen, das von der Sportbooteignerin/dem Sportbooteigner als Saisonlieger vorzuhaltende rot/grüne Schild zweckentsprechend zu benutzen sowie nach Rückkehr das Boot wieder anzumelden,
10. ...den Anweisungen der Hafenaufsicht und Beauftragten der Sporthafen Kiel GmbH zu folgen,
11. ...die Beschilderung zur Parkregelung an den ausgewiesenen Stellplätzen, insbesondere bei Veranstaltungen, zu beachten,
12. ...zur Kieler Woche die betroffenen Liegeplätze zwei Tage vor der Eröffnung zu räumen,
13. ...Auf- und Ablippaktionen für das Winterlager mindestens vier Wochen vor dem Slipptermin bei der Hafenbehörde anzumelden.

(2) Es ist untersagt,

1. ...Treppen, Fußabtreter und sonstige Hindernisse, Namensschilder und andere Kennzeichen an Pfählen, Brücken, Stegen und Spundwänden anzubringen sowie Leinen und sonstige Gegenstände nach jeweiligem Saisonende am Liegeplatz zurück zu lassen,
2. ...in den Hafenbecken zu baden, zu surfen, Wasserski zu laufen, sich mit Wasserfahrzeugen länger als zum Ein- und Auslaufen notwendig im Hafenbecken aufzuhalten sowie in den Hafenbecken und von Hafenanlagen aus zu angeln und zu fischen,

3. ...Wasserfahrzeuge jeglicher Art an den Spundwänden und Steinmolen, insbesondere im Schwenkbereich der Boots- und Mastenkrane ohne vorherige Zustimmung der Hafenaufsicht festzumachen, Festmachetonnen auszulegen,
4. ...Wasserscooter (Jet-Skis) in das Hafengebiet einzubringen und vom Sportboothafen aus zu benutzen,
5. ...in die Sportboothäfen Boote mit Unterwasseranstrichen, die TBT-haltige Antifoulings oder nicht zugelassene giftige Ersatzstoffe enthalten, einzubringen,
6. ...Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände in das Hafenbecken zu werfen, Öl in das Hafenbecken abzulassen, die Reinigung des Unterwasserschiffs an Land ohne Auffangvorrichtung durchzuführen, die Reinigung des Unterwasserschiffs im Wasser durchzuführen oder durchführen zu lassen, in die Sportboothäfen Abwässer jeglicher Art einzuleiten,
7. ...Motoren laufen zu lassen, wenn dies nicht unmittelbar der Fortbewegung des Fahrzeuges dient,
8. ...Gegenstände jeder Art auf den Brücken und Stegen der Hafenanlagen abzustellen, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Schiffe notwendig ist,
9. ...Wärme und Funken erzeugende Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen sowie auf den Bootsstegen Grillgeräte jeder Art aufzustellen und zu benutzen,
10. ...Kraftfahrzeuge, Anhänger und sonstige Geräte -außer zum Be- oder Entladen- im landseitigen Hafengebiet außerhalb der Parkplätze abzustellen (unbefugt abgestellte Kraftfahrzeuge, Anhänger und sonstige Geräte werden kostenpflichtig abgeschleppt), Fahrzeuge und Transportgeräte auf Slipanlagen und im Arbeitsbereich der Kräne abzustellen,
11. ...mit dem Kraftfahrzeug die landseitigen Verkehrswege des Olympiahafens Schilksee, der Sportboothäfen Stickenhörn, Wellingdorf und Dietrichsdorf ohne Hafenebene Genehmigung oder Parkausweis - deutlich erkennbar hinter der Windschutzscheibe ausgelegt - zu befahren.
12. ...Wohnmobile und Campingfahrzeuge in der Zeit von 20.00 Uhr - 08.00 Uhr im Sportboothafengebiet abzustellen,
13. ...Werbematerial ohne Erlaubnis der Sporthafen Kiel GmbH in den Sportboothäfen sowohl im Bereich der Landanlagen und der Stege als auch an Bord der Schiffe zu verteilen, auszulegen und an den Booten und Hafenanlagen zu befestigen,
14. ...für die begrenzte Stromentnahme, z. B. für Reparaturzwecke, Batterie laden, usw., aus den Arbeitssteckdosen, die nicht als Daueranschluss zur Stromversorgung von Schiffen vorgesehen werden, auf den Stegen und im übrigen Hafengebiet mehr als ein Schiff an eine Steckdose anzuschließen, Anschlussleitungen von mehr als 25 Meter zu verwenden oder andere als VDE-geprüfte oder gleichwertige Leitungen zu benutzen.

§ 8

Kranen von Booten

Kranarbeiten erfolgen nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten und festgesetzter Zeiten durch die Hafenaufsicht, die für die richtige Bedienung verantwortlich ist. Als Kranführer handelt die Hafenaufsicht ausschließlich auf direkte Anweisung der Auftraggeberin/ des Auftraggebers zum Kranen des Bootes. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist darüber hinaus verantwortlich für das sachgerechte Anschlagen des eigenen geprüften Heißgeschirrs am Kranhaken und hat den Arbeitsbereich des Kranes von unbefugten Personen frei zu halten.

§ 9
Anzeigepflicht
und Verhalten bei Gefahr

Bei Feuer im Sporthafengebiet oder auf Sportbooten sowie bei Unfällen, die einen Schaden oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte, ferner bei Unfällen, die schädliche Umwelteinwirkungen oder die Gefahr solcher Einwirkungen zur Folge haben, hat jeder Hafenenutzer nach Alarmierung der Feuerwehr, Polizei und/oder Rettungskräften unverzüglich die Hafenbehörde über Telefon 0171 - 649 7373 zu unterrichten.

III. Schlussbestimmungen

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 31 (1) Nr. 2 HafVO handelt, wer gegen die Bestimmungen der Sporthafenbenutzungsordnung verstößt.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Sporthafenbenutzungsordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sporthafenbenutzungsordnung vom 01. Oktober 2009 außer Kraft.

Kiel, 15. Dezember 2010

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Hafen- und Seemannsamt